

Amtsgericht München

80315 München

per beA

Schumannstraße 21
89555 Steinheim

Tel. +49 731 85074331

Fax +49 731 94034998

kanzlei@haintz-legal.de

Bearbeiter:

RA Markus Haintz

Unser Zeichen:

000563-22

Datum:

27.01.23

████████████████████

Einspruch

In dem Strafverfahren gegen
Oliver Markus Raoul Janich

lege ich Namens und in Vollmacht des Betroffenen

gegen den Strafbefehl des Amtsgericht München vom 24.11.2022, Aktenzeichen: ██████████

████████████████████

Einspruch

ein.

Hilfsweise

wird Namens und in Vollmacht des Angeklagten beantragt,

dem Angeklagten

Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand zu gewähren, § 44 StPO,

und damit verbunden

zugleich gegen den Strafbefehl des Amtsgericht München vom 24.11.2022, **Aktenzeichen:**

████████████████████

Einspruch

eingelegt.

Der Einspruch ist zulässig, § 410 StPO.

I. Zum Einspruch

Der zulässige Einspruch ist insbesondere nicht verfristet.

1.

Die 2-wöchige Einspruchsfrist des § 410 Abs. 1 S. 1 StPO ist nicht verstrichen, da die Einspruchsfrist mangels Zustellung des Strafbefehls noch nicht in Gang gesetzt wurde.

Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen **ab Zustellung des Strafbefehls**.

Eine Zustellung an den Angeklagten ist bis heute nicht erfolgt, sodass ein Beginn der 2-wöchigen Einspruchsfrist **nicht** feststellbar ist.

2.

Der Strafbefehl wurde dem Angeklagten nicht zugestellt.

Eine Zustellung des Strafbefehls wurde hier auch nicht wirksam durch Zustellung an den (ehemaligen) Wahlverteidiger Roscher-Meinel des Angeklagten bewirkt.

Der ehemalige Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Roscher-Meinel war Wahlverteidiger des Betroffenen.

An einen gewählten Verteidiger können gem. § 145a Abs. 1 S. 1 StPO nur Zustellungen vorgenommen werden, wenn die Bevollmächtigung nachgewiesen ist.

Eine Zustellungsbevollmächtigung des ehemaligen Rechtsanwalts des Angeklagten liegt jedoch nicht vor.

Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 145a StPO ist zu Gunsten der Rechtsklarheit und des Beschuldigten **im Zweifel** nicht vom Vorliegen einer Vollmacht auszugehen (Julius/Schiemann in Gercke/Julius/Temming/Zöller Rn. 1; vgl. BGH 24.10.1995 – 1 StR 474/95, BGHSt 41, 303 (304) = NJW 1996, 406.)

Vom Fehlen einer wirksamen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine Vollmacht den Bevollmächtigten, Beschuldigten oder Verfahren nicht eindeutig konkretisiert (Vgl. OLG Braunschweig 26.2.2009 – Ss (OWi) 16/09, OLGSt OWiG § 51 Nr. 4; OLG Rostock 20.5.2003 – 2 Ss (OWi) 15/03 I 72/03, NStZ-RR 2003, 336.).

Daran gemessen ergibt sich aus der Akte kein Nachweis einer Zustellungsbevollmächtigung für den ehemaligen Wahlverteidiger des Angeklagten mit der Folge, dass Zustellungen nur und ausschließlich an den Angeklagten selbst wirksam vorgenommen werden konnten.

Die einzige sich in den Akten befindliche, unter dem 09.09.2022 ausgestellte, Vollmacht (Bl. 373 d. A.) ermächtigte den ehemaligen Wahlverteidiger ausdrücklich nicht zur Entgegennahme von Zustellungen.

Hier handelt es sich um ein nicht einmal vollständiges Dokument, welches wohl am 18. November 2022 per Fax an die Generalstaatsanwaltschaft übermittelt wurde.

Bei dieser Vollmacht handelt es sich hierbei um eine standardisierte formularmäßige Zivilprozessvollmacht (die auch ausdrücklich zu zivilrechtlichen Handlungen nach §§ 81ff. ZPO ermächtigen soll), die jedoch ausdrücklich nicht zu strafrechtlichen Handlungen ermächtigt.

Die Vollmacht ermächtigt insoweit auch nicht zur Entgegennahme von Zustellungen im Sinne von § 145a StPO. Die Bevollmächtigung ist auf die Entgegennahme zivilrechtlicher Schriftstücke beschränkt.

Die Zustellungsvollmacht hat dabei jedoch passiven Charakter mit Beweisfunktion und **ist** nachzuweisen.

Allein aus dem Verhalten des Verteidigers kann hier eine entsprechende Bevollmächtigung daher nicht geschlossen werden. Davon abgesehen zeigt die Regelung des § 145a StPO, dass ein bevollmächtigter Verteidiger auch über keine Zustellungsvollmacht verfügen könnte. **Andernfalls wäre die gesetzliche Fiktion der §§ 145a StPO, auch überflüssig** (OLG Celle (3. Senat für Bußgeldsachen), Beschluss vom 30.08.2018 – 3 Ss (OWi) 157/18).

Aus der einzigen in der Akte befindlichen Vollmacht ergeben sich keine strafprozessualen Ermächtigungen des Rechtsanwalts, insbesondere keine Zustellungsbevollmächtigung.

3.

Eine Zustellbevollmächtigung ergibt sich insoweit weder aus dem Empfangsbekanntnis vom 01.12.2022 (RA Roscher-Meinel) noch aus dem Empfangsbekanntnis vom 25.11.2022 (RA ■■■■■, dem Angeklagten völlig unbekannt).

Der Verteidiger ist nämlich grundsätzlich Beistand und nicht Vertreter des Beschuldigten und somit nicht für diesen empfangsberechtigt.

Die von den vorgenannten Rechtsanwälten auf dem vorgefertigten Empfangsbekanntnis des Amtsgericht München erklärte, angeblich bestehende Empfangslegitimation bestand nicht und ist nicht glaubhaft.

Der Angeklagte hat niemals einen Rechtsanwalt ■■■■■ beauftragt, Zustellungen anzunehmen, die Weitergabe einer Zustellungsbevollmächtigung (die auch für Herrn Rechtsanwalt Roscher-Meinel nicht bestand) ist nicht möglich.

Eine mit Abschluss des Verteidigervertrages als Geschäftsbesorgungsvertrag entstandene rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht muss, notfalls auch nachträglich, nachgewiesen werden (BGH, Beschl. v. 18.2.1997 – 1 StR 772/96, Rn. 1).

Der Umfang ist im Einzelfall zu bestimmen.

Ein Nachweis liegt hier aber nicht vor. Allein aus den im Empfangsbekanntnis abgegebenen Erklärungen der Rechtsanwälte [REDACTED] und Roscher-Meinel kann eine Empfangsvollmacht nicht geschlossen werden.

4.

Ungeachtet der Tatsache, dass die sich in den Akten befindliche Vollmacht, Bl. 373 d. A. nicht zu strafprozessualen Handlungen und insbesondere nicht zur Entgegennahme von Zustellungen ermächtigt, handelt es sich bei dem als Vollmacht bezeichneten Dokument, Bl. 373 d.A. auch nicht um eine zum Nachweis einer Bevollmächtigung genügende Urkunde.

Denn die sich in den Akten befindliche Vollmacht ist nicht vom Angeklagten handschriftlich unterzeichnet worden.

Es handelt sich hier um eine von seinem ehemaligen Verteidiger vorformulierte Zivilprozessvollmacht, welche mit einer „gescannten“ Unterschrift im PDF Dokument versehen wurde.

Da der Angeklagte im Gefängnis keinen Zugang zu einem PC hatte (vgl. dazu unten ausführlich), musste die Vollmacht im Auftrag des Angeklagten von einer dritten Person mit der gescannten Unterschrift versehen werden.

Auch wenn nach neuer Rechtslage die Übermittlung einer Kopie des Originals der Vollmachtsurkunde ausreicht, kann die hier übermittelte Vollmacht zum Nachweis nicht genügen, denn sie wurde vom Angeklagten überhaupt nie unterzeichnet.

Die Vollmacht wurde lediglich mit einer elektronischen Faksimile der handschriftlichen Unterschrift des Angeklagten versehen. Damit stellt dieses (auch noch unvollständige) per Fax übermittelte Dokument keine Kopie eines Originals dar. Ob die Übermittlung als Fax im heutigen Rechtsverkehr überhaupt als „elektronische Übermittlung“ anzusehen ist, kann insoweit dahinstehen.

II. Kein Rechtsmittelverzicht

Der Zulässigkeit des Einspruchs steht auch kein Rechtsmittelverzicht entgegen.

Denn der durch Herrn Rechtsanwalt Roscher-Meinel unter dem 25.11.2022 (Gefaxt von RA ■■■■■) übermittelte Rechtsmittelverzicht ist aus mehreren Gründen unwirksam und deshalb unerheblich und unbeachtlich.

1.

Der Rechtsmittelverzicht läuft ins Leere, weil auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, die nicht formwirksam zugestellt wurde, nicht verzichtet werden kann.

Dessen ungeachtet konnte auch der Verteidiger Rechtsanwalt Roscher-Meinel am 25.11.2022 keinen Rechtsmittelverzicht erklären, nachdem ihm der Strafbefehl ausweislich seines Empfangsbekennnisses erst am 01.12.2022 überhaupt zugestellt wurde.

2.

Der Rechtsmittelverzicht erweist sich ebenfalls als unwirksam, weil es an einer ausdrücklichen Ermächtigung des Verteidigers durch den Angeklagten fehlte.

Der Verteidiger bedarf nach § 302 Abs. 2 StPO eine ausdrückliche Ermächtigung für den Verzicht (BGH 27.5.1983 – 3 StR 85/83, NStZ 1983, 469; 15.11.2006 – 2 StR 429/06, NStZ-RR 2007, 151; Löwe/Rosenberg/Jesse Rn. 87, 90 mwN.).

Sowohl Gericht als auch Staatsanwaltschaft haben hier eine un schlüssige Erklärung des Verteidigers fraglos hingenommen.

Der Verteidiger Roscher-Meinel bescheinigt eine Zustellung mit Empfangsbekennnis vom 01.12.2022 und erklärt vorher mit einem (mit Fax-Briefkopf eines Rechtsanwalt ■■■■■) Faxschreiben ohne Datum (Faxprotokoll vom 25.11.2022, Fax-Kopf: RA ■■■■■) einen Rechtsmittelverzicht.

Bei diesen Umständen hätten Staatsanwaltschaft und Gericht die ausdrückliche Ermächtigung durch den Angeklagten prüfen müssen.

Gemäß 152 Abs. 1 RistBV ist zu prüfen, ob eine Ermächtigung zum Verzicht nachgewiesen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung **ist** aktenkundig zu machen, fehlt der Nachweis für die Ermächtigung, so **ist sie vom Verteidiger oder vom Angeklagten einzufordern**.

Hier ist ausweislich der Akte eine solche Prüfung unterblieben.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob das unter dem 25.11.2022 per Fax versandte Schreiben ohne Datum überhaupt von Rechtsanwalt Roscher-Meinel verfasst und unterzeichnet wurde. In ein vorgefertigtes Formular wurden lediglich Aktenzeichen und Daten ergänzt.

Es handelt sich um ein vorgefertigtes Formular, in welches handschriftlich Daten ergänzt wurden. Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass diese handschriftlichen Ergänzungen von Herrn Rechtsanwalt Roscher-Meinel gemacht wurden.

3.

Schließlich ist der Rechtsmittelverzicht unwirksam, weil dem Strafbefehl eine Verständigung vorausging.

Ein Verzicht ist demnach ausgeschlossen, § 302 Abs. 1 S. 2 StPO.

Aufgrund der vorherigen Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Rechtsanwalt Roscher-Meinel, s. Bl. 365 d. A. ist hier jedenfalls von einer informellen Verständigung zwischen Verfahrensbeteiligten auszugehen.

Die „Verständigung“ war dabei folgende:

Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl (über den Angeklagten und seinem Verteidiger bis dato teilweise völlig unbekannte Tatvorwürfe) und hebt im Gegenzug den Haftbefehl auf, wenn der Angeklagte Rechtsmittelverzicht erklären lässt.

Dies wurde dem Angeklagten so mitgeteilt.

Diese informelle Absprache führt jedenfalls analog § 302 Abs. 1 S. 2 StPO zur Unwirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts.

„**Informelle Absprachen**“, also solche, die die gesetzlichen Vorgaben und die verfassungsrechtlichen Maßstäbe (BVerfG NJW 2013, 1058) zu ihrer Umsetzung außer Acht lassen (dazu, wann dies anzunehmen ist, BGH NStZ 2014, 113 mAnm Knauer = JZ 2014, 468 mAnm Kudlich; OLG München BeckRS 2013, 12180; vgl. auch BayObLG BeckRS 2020, 29792), sind unzulässig (BVerfG NJW 2013, 1058 Rn. 115) sind unzulässig (BVerfG NJW 2013, 1058 Rn. 115).

Aus dem gesetzlichen Regelungskonzept zum Inhalt, zum Zustandekommen und zu den Folgen einer Verständigung folgt auch, dass ein **wirksamer Rechtsmittelverzicht ausgeschlossen** ist, wenn sich die Beteiligten unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften verständigt haben (BVerfG NJW 2012, 1136; 2013, 1058 Rn. 78; BGH NStZ 2014, 113 mAnm Knauer = JZ 2014, 468 mAnm Kudlich = NJW 2014, 872 mAnm Norouzi; BGH BeckRS 2016, 112924; OLG München NJW 2013, 2371 (2374) mit allerdings zu weitgehender Annahme der Nichtigkeit des Urteils; OLG Köln NStZ 2014, 727; StV 2018, 803; Jahn/Müller NJW 2009, 2625 (2630); Kudlich NJW 2013, 3216 (3217), letzterer auch krit. zu OLG München BeckRS 2013, 12180; Niemöller NStZ 2013, 19 (21); vor dem Urteil des BVerfG noch offen gelassen durch BGH NStZ 2011, 473).

Der Einspruch ist damit zulässig und auch nicht ausgeschlossen, das Verfahren entsprechend fortzuführen.

III. Zum Hilfsantrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sollte das Gericht gleichwohl davon ausgehen, dass der Einspruch nicht zulässig ist,

ist dem Angeklagten jedenfalls

Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand zu gewähren, § 44 StPO.

1.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht gestellt.

Die mutmaßlich versäumte Handlung in Form des Einspruchs gegen den Strafbefehl wurde nachgeholt, § 45 Abs. 2 S. 2 StPO.

Die Nachholung erfolgte binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses.

Der Angeklagte befand sich seit dem 17.08.2022 in nicht einfachen Haftsituationen in Abschiebehaft auf den Philippinen.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt des Angeklagten.

Dem Angeklagten stand der Ausübung seiner Rechte (hier eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl, über den er nur rudimentär und informatorisch informiert wurde) eine Haftsituation (Abschiebehaft auf den Philippinen) entgegen.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Aus der Abschiebehaft wurde der Angeklagte am 20.01.2023 gegen 21:00 Uhr philippinischer Zeit (gegen 14:00 Uhr deutscher Zeit) entlassen.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Das Hindernis fiel somit am 20.01.2023 weg, Fristende für einen Wiedereinsetzungsantrag fällt somit auf den 27.01.2023.

Weil der Einspruch dem Beschuldigten **rechtliches Gehör** verschafft, dürfen die Anforderungen an eine *Wiedereinsetzung in* den vorigen Stand nach §§ 44 ff. von Verfassung wegen und kraft europarechtlicher Vorgaben nicht überspannt werden.

Das ist besonders zu beachten, wenn es für den Säumigen um den **ersten Zugang zu Gericht** geht. Deswegen dürfen die Sorgfaltspflichten vor allem im Strafbefehlsverfahren nicht überspannt werden (BVerfGE 54, 80 = BeckRS 1980, [30706788](#); BVerfG NJW 2013, [592](#) mwN; BeckRS 2020, [27761](#)).

Denn wird die Frist für den erstmaligen Zugang zum Gericht versäumt (z. B. bei einem Einspruch gegen einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid), streitet zudem der Anspruch auf rechtliches Gehör zu Gunsten des Antragstellers (BVerfG 21.1.1969 – 2 BvR 724/67, BVerfGE 25, 158 (166) = NJW 1969, 1103 (1104); 9.7.1969 – 2 BvR 753/68, BVerfGE 26, 315 (318) = NJW 1969, 1531 (1531); 3.6.1975 – 2 BvR 99/74, BVerfGE 40, 42 (44) = NJW 1975, 1405 (1405); 8.8.1990 – 2 BvR 267/90, NJW 1991, 351; VerfG Brandenburg 16.5.2002 – VfGBbg 46/02, NStZ-RR 2002, 239 (240); Graalman-Scheerer in Löwe/Rosenberg Rn. 21; Ziegler in KMR-StPO Rn. 23.).

Insbesondere weil es hier darum geht, dem Angeklagten erstmaligen Zugang zum Gericht zu gewähren (wie auch in Art. 6 Abs. 1 EMRK geboten), liegen hier Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor.

2.

Ein Grund für die Gewährung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergibt sich bereits daraus, dass der Angeklagte nicht über den Strafbefehl förmlich benachrichtigt wurde.

Wenn man also eine Zustellungsbevollmächtigung des Verteidigers des Angeklagten annehmen wollte (was nicht möglich ist, vgl. dazu oben), unterblieb jedenfalls eine nach § 145a Abs. 3 StPO erforderliche Benachrichtigung des Angeklagten durch das Gericht.

Unterbleibt eine Mitteilung nach § 145a Abs. 3 StPO an den Angeklagten ist **regelmäßig** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 145a Rn. 14).

Denn die Beteiligten dürfen darauf vertrauen, dass das Gericht auch Ordnungsvorschriften beachtet (KG 3.3.2009 – 2 Ws 66, 80/09, VRS 117 (2010), 166 (167)). Aus diesem Grund liegt ein Wiedereinsetzungsgrund grundsätzlich vor, wenn der **Beschuldigte - entgegen gesetzlicher Bestimmungen - nicht benachrichtigt** wird (vgl. BGH 31.1.2006 – 4 StR 403/05, NStZ-RR 2006, 211.).

So liegt der Fall hier. Der Angeklagte wurde über den Strafbefehl **nicht** informiert.

Damit ist dem Angeklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

3.

Ferner rechtfertigen hier **außerordentliche** Umstände, die den Angeklagten an der Wahrung einer Frist hinderten, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wiedereinsetzung ist hier vorliegend zu gewähren, insbesondere weil hier die besonderen Umstände des Einzelfalls zu beachten sind, die ein (nicht vorliegendes) Verschuldens des Fristversäumnisses des Angeklagten **erheblich** vermindern und deswegen unter Berücksichtigung der **Garantien des Art 6 Abs. 1 EMRK** die Gewährung von Wiedereinsetzung gebieten (EGMR NLMR 2016, 420; vgl. dazu BGH NStZ-RR 2017, 148),

Die Ablehnung seines Antrags auf Wiedereinsetzung würde insoweit im hier vorliegenden Fall auch das Recht des Angeklagten auf eine gerichtliche Entscheidung aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzen (EGMR 1.9.2016 – 24062/13, NVwZ 2018, 635 (637) – Marc Brauer ./.. Deutschland; zur Gewährung von Wiedereinsetzung nach Beanstandung durch den EGMR BGH 22.3.2017 – 4 StR 86/13, NStZ-RR 2017, 14).

Zu den außerordentlichen Umständen des Falles im Einzelnen:

a)

Im hier vorliegenden ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich – wie sich aus der Akte ergibt - seit Mitte August 2022 in philippinischer Abschiebehäft befand.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt des Angeklagten.

Dies begründete für den Angeklagten eine besondere Notsituation.

Insbesondere war für den Angeklagten lange Zeit weder ersichtlich noch abschätzbar, wann er aus der Abschiebehäft entlassen werden würde.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Während der Abschiebehaft stand dem Angeklagten kein Zugang zu einem Computer zur Verfügung und Dokumente konnte er nur an einem ihm zeitweise zur Verfügung stehenden Handy lesen.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Der Angeklagte bekam dabei unverzüglich bei seiner Einlieferung in das Gefängnis durch mehrere Angestellte der Einwanderungsbehörde kommuniziert, dass er nur aus dem Gefängnis entlassen werden könne, wenn sein Fall in Deutschland abgeschlossen sei.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Am ersten Tag in Abschiebehaft traf der Angeklagte auf den „Chef“ („Capo“) der Gefangenen („trustee“). Der sogenannte „trustee“ ist damit beauftragt die Kommunikation zwischen der Gefängnisleitung und den Gefangenen herzustellen. Dieser sagte dem Angeklagten gleich zu Beginn: *„Du bist hier mindestens sechs Monate, egal was Du machst. Ohne, dass dein Fall in Deutschland nicht abgeschlossen wird, kommst Du hier nicht raus, es sei denn die deutschen Behörden machen Druck, dass Du ausgeliefert wirst.“*

Glaubhaftmachung: wie vor.

Als der Angeklagte auf den Philippinen seine Haftbeschwerde über seine dortige Anwältin einreichen lies (habeas corpus) sagte ihm der „Capo“, er habe noch nie gesehen, dass jemand aus dem Gefängnis rausgekommen wäre aufgrund einer Haftbeschwerde und wiederholte, der Angeklagte müsse erst „die Sache in Deutschland klären.“

Glaubhaftmachung: wie vor.

Die meisten der Mitgefangenen des Angeklagten wollten unbedingt ausgeliefert werden, was sie dem Angeklagten mitteilten. Sie saßen schon Monate bevor der Angeklagte in das Gefängnis eingeliefert wurde in Abschiebehaft und sitzen dort zum größten Teil heute noch. Diese Mitgefangenen teilten dem Angeklagten ebenfalls mit, dass die einzige Option schnell herauszukommen, die Einstellung seines Verfahrens in Deutschland sei.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Dabei hatte der Angeklagte gar nicht die Wahl, sich einem Prozess in Deutschland zu stellen. Er wurde ja nicht überführt.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Eine Anklage lag bis zum Erlass des Strafbefehls nicht vor, die Auslieferung nach Deutschland nicht durchgeführt.

Glaubhaftmachung: Offenkundigkeit aus der Akte.

Der Angeklagte konnte es selbst kaum glauben, dass es besser sein soll, ein Verurteilter zu sein, als lediglich ein Beschuldigter. Er erkundigte sich bei diversen Angestellten der Einwanderungsbehörde innerhalb des Gefängnisses und erhielt immer dieselbe Antwort: „*Solange Du einen offenen Fall hast, kommst Du hier nicht raus.*“

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt des Angeklagten.

Auch die Anwältin des Angeklagten auf den Philippinen teilte dem Angeklagten mit, dass er seinen Fall in Deutschland unbedingt abschließen müsste.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Dabei war für den Angeklagten besonders schwerwiegend, dass seine Lebensgefährtin schwanger war und **Ende März 2023** die Geburt des gemeinsamen Kindes erwartet.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Dem Angeklagten war es also ein besonderes Anliegen, vor und bei Geburt seines Kindes bei seiner Lebensgefährtin zu sein.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Dem Angeklagten persönlich war und musste es zu dieser Zeit auch „egal“ sein, wie er aus der Abschiebehaft entlassen werden würde, es sollte denklologisch unbedingt nur vor der Geburt seines Kindes sein.

So schwer die Haftbedingungen für den Angeklagten auch waren, galt seine größte Sorge seiner schwangeren Lebensgefährtin.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Auch für den Fall seiner Abschiebung hatten der Angeklagte und seine Lebensgefährtin schon vorgeplant und eine Einladung nach Deutschland für die Lebensgefährtin des Angeklagten besorgt. Die Botschaft sagte dem Angeklagten und seiner Lebensgefährtin aber, dass ein Antrag auf Langzeitvisum mindestens eine zweimonatige Bearbeitungsfrist hätte.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Die Frage des zeitlichen Ablaufs war für den Angeklagten und seine Lebensgefährtin außerordentlich schwierig.

Für den Fall, dass der Angeklagte endlich ausgeliefert würde, müsste seine schwangere Lebensgefährtin ja auf das Visum warten und wäre bei Einreiseerlaubnis nach Deutschland vielleicht nicht mehr flugfähig gewesen. Dazu ist es auch noch wichtig zu wissen, dass die Lebensgefährtin des Angeklagten schwer traumatisiert war durch ihren Ex-Freund und schon eine sehr schwierige Kaiserschnittgeburt mit ihrem ersten Kind hinter sich hatte. Das einzige Ziel des Angeklagten während der Abschiebehaft war es also, so schnell wie möglich bei seiner Lebensgefährtin zu sein, weshalb er also jeweils die „Lösung“ anstrebte, die ihn am schnellsten aus dem Gefängnis bringen würde. Von einer freien Willensentscheidung kann nicht die geringste Rede sein, der Angeklagte konnte in der Notsituation einer Abschiebehaft keine freien Entscheidungen treffen.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Einzig und allein die Zwangslage des Angeklagten hat verhindert, dass er sich gegen den Strafbefehl zur Wehr setzen konnte. Bereits die Erörterung, das Verfahren nicht abzuschließen, hat große Panik bei seiner Lebensgefährtin ausgelöst. Dies auch weil die philippinische Anwältin dem Angeklagten mitgeteilt hatte, dass sein Fall abgeschlossen sein müsste, damit er aus dem Gefängnis kommen könne.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Wie sich aus der Akte ergibt, war es dem Angeklagten aufgrund der Mitteilungen seiner philippinischen Anwältin und der philippinischen Behörden hier sehr wichtig, dass die Worte „Fall abgeschlossen“ „case closed“ irgendwo in den Dokumenten auftauchen. Der Verfasser versichert anwaltlich, dass er über diesen Umstand vom Angeklagten auch mehrfach informiert wurde und deshalb auch nach vorherigem Telefonat ein gesondertes Schreiben an das Amtsgericht München - Richter am Amtsgericht [REDACTED] - versandt hat.

Das Schreiben ist aktenkundig. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass eine Bestätigung des Gerichts in Textform nötig ist, aus der sich wörtlich ergibt, dass der Fall abgeschlossen ist, „case closed“ in englischer Sprache.

Dass diese Bestätigung notwendig war dürfte auch daher rühren, dass die Rechtssysteme der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen sehr unterschiedlich sind, ein Haftbefehl wird auf den Philippinen so verstanden, dass ein schlimmes Verbrechen stattgefunden haben muss, für derartige „Vergehen“ werden auf den Philippinen laut Auskunft der philippinischen Anwältin in der Regel gar keine Haftbefehle erlassen.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Am Freitag, den 20.01.2023, gegen **21 Uhr Ortszeit (ca. 14:00 Uhr deutscher Zeit)** wurde der Angeklagte aus der Abschiebehaft auf den Philippinen entlassen.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Das Hindernis vollzogener Abschiebehaft endete damit **am 20.01.2023 um 14 Uhr deutscher Zeit.**

Glaubhaftmachung: wie vor.

b)

Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ist es geboten, auch zu berücksichtigen, **dass deutsche Strafverfolgungsbehörden durch Falschangaben gegenüber philippinischen Behörden dafür Sorge getragen haben, dass der Angeklagte rechtswidrig in Abschiebehaft überführt wurde** und sich aus einer schwierigen und unangenehmen Situation (in Haft) mit nur eingeschränkten Mitteln und nicht in Freiheit in einem rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahren gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe verteidigen konnte.

Zwischen den beteiligten Staaten bestand und besteht kein Auslieferungsabkommen.

Die Staatsanwaltschaft konnte also eine Auslieferung des Angeklagten auf Grundlage deutscher Maßnahmen grundsätzlich nicht erreichen.

Dies war auch der Staatsanwaltschaft bewusst. Die Staatsanwaltschaft wusste, dass der Angeklagte nur im Wege einer Abschiebung, nicht aber über eine Auslieferung nach Deutschland gebracht werden könnte.

Der Herr Oberstaatsanwalt [REDACTED] vermerkte daher unter dem 07.07.2022 ein Gespräch mit einem KHM des BKA und dokumentierte, dass die Staatsanwaltschaft auch die Kostenübernahme für die Abschiebung erteilen würde.

Die Staatsanwaltschaft wollte also eine nicht vollziehbare Auslieferung des Angeklagten dadurch erreichen, dass die Philippinen den Angeklagten abschieben.

Die Staatsanwaltschaft München I gab in diesem Zusammenhang nach außen gegenüber philippinischen Behörden bekannt (oder ließ bekannt geben), dass die Voraussetzungen für ein Passentziehungsverfahren nach §§ 7,8 PassG vorgelegen hätten und durch die Deutsche Botschaft ein entsprechendes Passentziehungsverfahren eingeleitet worden sei.

Richtig ist indes, dass die Staatsanwaltschaft München I die deutsche Botschaft in Manila zur Aus- und Durchführung eines Passentziehungsverfahrens ersuchte, ein solches aber **nicht** eingeleitet wurde.

Zur Chronologie – wie sie sich aus den Aktenteilen rekonstruieren lässt – im Einzelnen:

Bereits unter dem 27.06.2022 ersuchte die Staatsanwaltschaft München I – Staatsanwalt [REDACTED] – mit rechtlich nicht tragfähiger Begründung die Deutsche Botschaft auf den Philippinen um die Entziehung des Passes des Angeklagten (Bl. 144f. d. A.).

Dabei unterstellte die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten wider besseres Wissen, dass der seinerzeit Beschuldigte „die Taten“ „**bewusst aus dem Ausland begehe, um sich so einer Strafverfolgung durch deutsche Behörden zu entziehen**“.

Der Oberstaatsanwalt [REDACTED] vermerkte im Anschluss unter dem 07.07.2022 hierzu, dass der Oberstaatsanwalt [REDACTED] an den Verbindungsbeamten des BKA in Manila einen Haftbefehl (übersetzt in englische Sprache) und den Antrag an die Deutsche Botschaft vom 26.07.2022 übermittelt habe (wann dies erfolgt ist, ergibt sich aus dem Vermerk des Herrn Oberstaatsanwalts nicht).

Die Staatsanwaltschaft gab an, dass die Voraussetzungen der §§ 7, 8 PassG ohne nähere Sach- und Rechtsausführungen als erfüllt anzusehen seien.

Aufgrund des unschlüssigen Antrags der Staatsanwaltschaft stellte die Botschaft dann mit Schreiben vom 19.08.2022 zutreffender Weise fest (Bl. 149 der Akte), dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Passvergehens von der Staatsanwaltschaft nicht schlüssig dargelegt wurden und führte zutreffend aus, dass die Botschaft derzeit keine Rechtsgrundlage für eine Passentziehung erkennen könne:

[REDACTED]

Nicht aus der Akte – aber aus einer gerichtlichen Entscheidung der Philippinen folgt, dass ein Polizist („Police Liaison Officer“ [REDACTED]) – **wahrheitswidrig** – am 21. Juli 2022 und am 08. Juli 2022 an die philippinischen Behörden mitteilte, dass der Angeklagte „flüchtig“ sei, außerdem handele es sich um einen „right-wing extremist“ und einen Flüchtigen, gegen den ein Haftbefehl ausgestellt worden sei und die Botschaft daher „passport-restricting measures“ gegen den Angeklagten eingeleitet habe

On January 21, 2022 and July 8, 2022, the Immigration officers received email communications from Police Liaison Officer [REDACTED] of the Embassy of Federal Republic of Germany in Manila. The petitioner was found to be a right-wing extremist²⁵ and a fugitive with a standing Warrant of Arrest issued by the local court of Munich, Germany for Public Incitement to Commit Criminal Offenses in violation of the German Penal Code.²⁶ The arrest warrant was issued due to a series of posted statements in various social platforms inciting the killing of the United States President Joseph Robinette Biden, Jr. (Joe Biden), several German officials, and also police officers who enforce mandatory vaccination.

Glaubhaftmachung: Urteil des Regional Trial Court, Taguig Citi, Anlage A 1.

Weiter ließ die Staatsanwaltschaft den philippinischen Behörden mitteilen, dass die deutsche Botschaft (was wie sich aus der Akte ergibt, aber nicht der Fall war) ein Passenzugsverfahren eingeleitet habe, wörtlich heißt es:

„we would also like to inform you that the German Embassy Manila has initiated passport-restricting measures against Mr. Janich“

Glaubhaftmachung: wie vor.

Deutsche Strafverfolgungsbehörden stellten die Situation aus Deutschland aus im Ausland also falsch dar und erweckten bei den Behörden der Philippinen den Anschein, dass der Angeklagte ein „Flüchtiger“ sei, dem sein Pass entzogen werden würde. **Dies in der Absicht nicht bestehende Auslieferungsmöglichkeiten zu übergehen und einen Drittstaat zur Durchführung einer Abschiebehaft zu bewegen.**

Die Ausführungen der deutschen Staatsanwaltschaft wurden von philippinischen Gerichten selbstverständlich als „wahr und gegeben“ unterstellt und vom Regional Trial Court von Taguig City zusammengefasst als Entscheidungsgrundlage einer Entscheidung genommen wie folgt:

FILE NO.: MNL005/22
Manila, July 08, 2022

Dear Sirs,

Oliver Markus Raoul, DOB [REDACTED] in Munich/Germany, German citizen, has lived in Munich and moved without providing information on his whereabouts. He is in possession of the German passport No.: [REDACTED], released [REDACTED] in Munich (München), valid until [REDACTED]

Following the information provided in a letter sent to you in January 2022, the German police continued to investigate against Janich and collected evidences(*sic*). As a consequence, the concerned Public Prosecution Office requested the release of an arrest warrant against Janich. This was then released by the local court of Munich in Germany on April 22, 2022 with business reference: ER Munich/Germany (see attachment arrest warrant in English translation).

xxx

We would also like to inform you that the German Embassy Manila has initiated passport-restricting measures against Mr. Janich. A corresponding notice will be handed over to him personally as soon as he is in custody for deportation. For this purpose, Mr. Janich will be given a passport replacement document in exchange for the German passport in his possession, which is only valid for his return to Germany.

Glaubhaftmachung: Urteil des Regional Trial Court, Taguig Citi, Anlage A 1.

Diese Feststellung führte das philippinische Gericht auf eine E-Mail deutscher Behörden vom 08.07.2022 zurück: Das Gericht stellte fest, dass der Angeklagte „sich versteckt gehalten habe und nicht gefunden worden sei, sein Reisepass als „cancelled“ geführt sei:

been in hiding and cannot be found. His passport is scheduled to be cancelled by the German government upon service of the warrant of arrest, as shown in the communication dated July 8, 2022¹⁹, to wit:

Glaubhaftmachung: wie vor.

Die Angaben stammen von einer deutschen Behörde, laut Urteil von der deutschen Botschaft in Fn. 19 heißt es:

¹⁹ Email correspondence between the Bureau of Immigration and the Embassy of the Federal Republic of Germany dated July 8, 2022, hereto attached as Annex "2".

Glaubhaftmachung: wie vor.

Die Annex „2“ liegt dem Angeklagten nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass hier eine E-Mail eines BKA-Verbindungsmannes vom 08.07.2022 und nicht von der Botschaft vorliegen muss, weil die Botschaft das Passentziehungsverfahren gerade abgelehnt hat. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass sich jemand unbefugt als Botschaftsmitarbeiter ausgegeben hat oder ohne Befugnis für die Botschaft geschrieben hat, dies wird im Rahmen von Nachermittlungen aufzudecken sein.

Ferner heißt es in dem Urteil:

Accordingly, the German Embassy has initiated passport-restricting measures against Janich. The case was endorsed to the BI Legal Division for the initiation of deportation proceedings.²⁷

Glaubhaftmachung: wie vor.

Daraus folgt zwingend, dass falsche (bestenfalls unterstellt „übereilte“) Angaben deutscher Behörden (vermutlich des BKA, möglicherweise im Auftrag, aufgrund vorliegender Aktenvermerke jedenfalls in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft) hier nicht nur dazu beitrugen, sondern dafür Sorge getragen haben, dass der Angeklagte auf den Philippinen als „Verbrecher“ angesehen (und entsprechend behandelt) wurde.

Dies ergibt sich nicht nur aus dem Urteil.

Dem Angeklagten wurde von seiner philippinischen Anwältin mitgeteilt, dass ein Haftbefehl auf den Philippinen so verstanden wird, dass praktisch schon klar wäre, dass ein schlimmes Verbrechen stattgefunden habe.

Auf den Philippinen gäbe es für so ein „Vergehen“ überhaupt keinen Haftbefehl. In ihrer Einlassung (manifestation) gegenüber der Einwanderungsbehörde hat die Anwältin des Angeklagten auch klar mitgeteilt, dass seine Äußerungen in den Philippinen als freie Meinungsäußerung verstanden würden, selbst wenn sie so gemeint gewesen wären, wie die Staatsanwaltschaft wahrheitswidrig behauptet. Ähnliche Äußerungen sind im Wahlkampf hier gang und gäbe.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt des Angeklagten.

Jedenfalls entstand – insbesondere durch die mit E-Mail gemachten Angaben deutscher Stellen – in den philippinischen Behörden der Eindruck, dass der Angeklagte „gefährlich“ sei.

Praktisch „jeder“ auf den Philippinen vermutete, hinter der Gefangenschaft des Angeklagten müssten irgendwelche anderen Verbrechen stecken, weil sie sich nicht vorstellen können, dass so etwas in einer westlichen Demokratie möglich wäre. Kopfschütteln war auch innerhalb der Gefängnisse die ganz normale Reaktion als der Angeklagte Wärtern seinen Fall schilderte. Dazu muss man wissen, dass die meisten wegen echter Verbrechen (oder Visa-vergehen) in Abschiebehaft sitzen, aber kein einziger wegen mutmaßlicher Posts im Internet.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt des Angeklagten.

Dies wurde dem Angeklagten auch von diversen „Team-Leadern“ innerhalb des Gefängnisses bestätigt. Sie behaupteten ihm gegenüber, die Botschaft bzw. die deutsche Regierung hätten ihn als „gefährlichen Staatsfeind“ eingestuft. Der „Capo“ sagte ihm dasselbe. Laut diesem hatte er Mühe, die Gefängnisleitung zu überzeugen, dass der Angeklagte ein netter, harmloser Typ wäre. Es wurde nämlich laut dem „Capo“ erwogen, den Angeklagten in Einzelhaft zu stecken, alleine deshalb, weil scheinbar deutsche Behörden ihn als gefährlich einstufen.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt des Angeklagten.

Auch deshalb war es den Behörden auf den Philippinen wohl so wichtig, dass der Fall in Deutschland als „closed“ gelten muss, bevor der Angeklagte aus der Abschiebehaft entlassen werden kann. Denn dann wäre es für die philippinischen Behörden ja anhand der Strafe erkennbar, ob es sich wirklich um irgendein Schwerverbrechen handelt, oder nur um ein – einwanderungsrechtlich weniger erhebliches – Vergehen.

Die Darstellungen deutscher Behörden (bzw. des [REDACTED]) trugen also in erheblichem Ausmaß dazu bei und waren ggf. sogar ausschließlich ausschlaggebend für die Zuführung und den Verbleib des Angeklagten in philippinischer Abschiebehaf.

Dabei wusste die Staatsanwaltschaft München I, dass ein Passenzugsverfahren (noch) nicht eingeleitet wurde (dieses wurde nämlich erst am 27.06.2022 kompetenzwidrig **angeregt**).

Dies geht auch aus einer E-Mail des KOK [REDACTED] an den Oberstaatsanwalt [REDACTED] hervor.

In dieser E-Mail teilt der KOK der Staatsanwaltschaft mit, dass der auf den Philippinen festgenommene Angeklagte in Haft sei und das Passenzugsverfahren auf Ersuchen derzeit **geprüft würde.**

Was die Staatsanwaltschaft wusste, wusste auch der „Police Liaison Officer“ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

Wenn kein Antrag an eine zuständige Behörde gestellt wird, muss der Antragsteller die Entscheidung über seinen Antrag **abwarten** und kann nicht einfach behaupten, die Behörde habe antragsgemäß entschieden.

Hier hat aber das BKA einfach behauptet, Passentziehungsmaßnahmen seien eingeleitet, was tatsächlich nicht der Fall war.

Die Staatsanwaltschaft – und damit die Strafverfolgung nahm diesen Umstand einer unverhältnismäßigen Verfolgung des Angeklagten – mit Mitteln, die ihren Grund eben nicht in der Strafverfolgung in Kauf und dürfte diese auch gebilligt haben und nutzte diese auch abschließend, um einen Strafbefehl gegen den Angeklagten anzubringen, ohne dass dieser sich gegen diesen verteidigen konnte.

Auf die Rückfragen der Botschaft antwortete sodann die Generalstaatsanwaltschaft München mit Schreiben vom 24.08.2022.

In diesem Zusammenhang führt die Generalstaatsanwaltschaft auch selbst – zutreffend – aus, dass **kein** Auslieferungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen besteht.

Ferner gab die Generalstaatsanwaltschaft – erneut wahrheitswidrig – an, dass der Aufenthalt des Beschuldigten nicht bekannt und nicht ermittelbar sei (Bl. 197 d. A.).

Dies war – wie sich aus der Akte ergibt - unwahr.

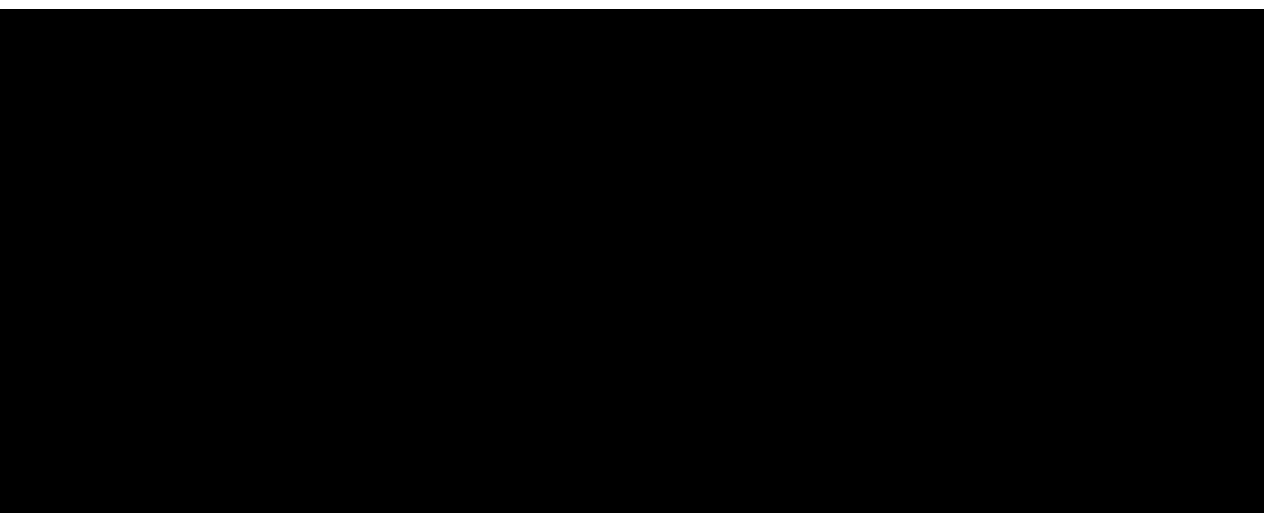
Der Verbindungsmann des BKA wusste genau, wo sich der Angeklagte aufgehalten hat.

Das Ressort, welches der Angeklagte betreibt, ist überdies ohne weiteres mit Leichtigkeit im Internet zu finden.

Es war auf **der Website des Angeklagten** verlinkt (welche die Staatsanwaltschaft ausweislich der Akte studiert hat und über die die Staatsanwaltschaft eine DENIC-Auskunft beantragt hat).

Die Homepage war auch auf seinem Telegramkanal verlinkt, auf dem er das Ressort regelmäßig beworben hat.

Selbst ein Anzeigenerstatter in der Sache mit Namen [REDACTED] hat im Dezember 2021 getweetet, dass der Wohnsitz des Angeklagten per einfacher Google-Suche ermittelbar wäre.



Glaubhaftmachung: Augenschein unter: <https://twitter.com/> [REDACTED]

[REDACTED]

Es wäre außerordentlich überraschend, wenn eine in Deutschland wohnhafte natürliche Person bessere Möglichkeiten hat, den Angeklagten ausfindig zu machen, als die deutschen Strafverfolgungsbehörden in München – inklusive des BKA (und Verbindungsmännern auf den Philippinen). Es ist insoweit davon auszugehen, dass keine Bemühungen stattgefunden haben, die Meldeanschrift des Angeklagten zu ermitteln.

Mit einfacher Google-Suche lässt sich das Ressort des Angeklagten sogar **in der Google Suche inkl. Anschrift finden, wobei die Adresse angezeigt wird wie folgt:**

Serviceoptionen: Speisen vor Ort · Zum Mitnehmen

Adresse: Ferrol, Romblon, Philippinen

Öffnungszeiten: **Geschlossen** · Öffnet um 09:00 ▾

[Änderung vorschlagen](#) ·

[Inhaber dieses Unternehmens?](#)

Fehlende Informationen hinzufügen

[Telefonnummer hinzufügen](#)

[Website hinzufügen](#)

Fragen und Antworten

[Als Erster eine Frage stellen](#)

Fragen stellen

Der Verfasser versichert anwaltlich, dass die Adresse so bei Google angezeigt wird, wenn man nach dem Ressort des Angeklagten bei Google sucht.

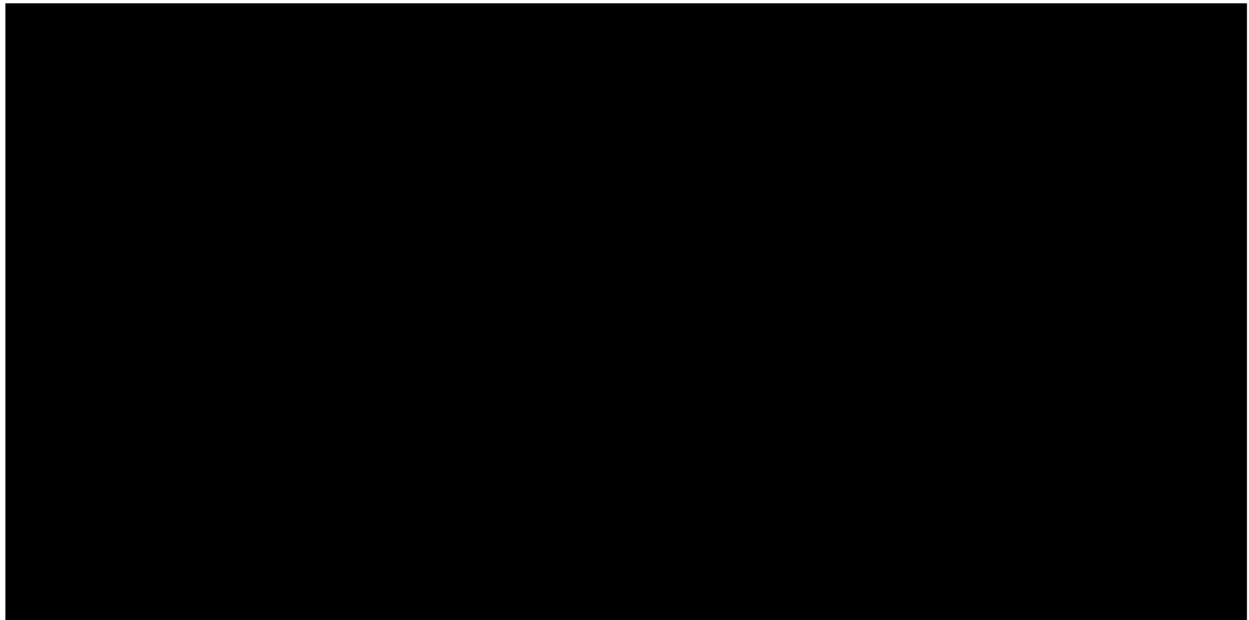
Nun hat man in Deutschland behauptet – und dies auch gegenüber philippinischen Behörden – der Angeklagte sei „flüchtig“ gewesen.

Der Angeklagte hatte indes einen fest gemeldeten Wohnsitz. Er wurde auch dort in seinem Ressort angetroffen (dessen Adresse mit Leichtigkeit herauszufinden ist) und verhaftet.

Wäre der Angeklagte – wie von den Münchener Behörden behauptet – wirklich „flüchtig“ gewesen, hätte man ihn nicht unter seiner Anschrift festnehmen können.

Die Generalstaatsanwaltschaft versuchte also, mit rechtlich nicht tragfähiger Argumentation – ein Passenzugsverfahren durch die deutsche Botschaft in Manila zu forcieren. Die Botschaft teilte aber mit, dass die Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht greift und ein Bescheid über einen Passenzug nicht erfolgen könne.

Die Botschaft teilte der Generalstaatsanwaltschaft München I mit (Bl. 232 d. A.), dass eine Passentziehung **nicht** erlassen werden könne. Ein Wille des Angeklagten, sich der deutschen Strafverfolgung zu entziehen, könne nicht konkret und nachvollziehbar festgestellt werden, außerdem bestünden erhebliche Zweifel, ob eine Passentziehung verhältnismäßig wäre:



Die Botschaft wies dabei darauf hin, dass nicht auszuschließen sei, dass eine Entscheidung über den Erlass eines (von der Staatsanwaltschaft München I und der Generalstaatsanwaltschaft München beehrten) Passentziehungsbescheids Auswirkungen auf die philippinischen Vorgänge hätte:



Mit Schreiben vom 08.09.2022 versuchte die Generalstaatsanwaltschaft dann noch einmal – erneut erfolglos -, das Vorgehen der Deutschen Strafverfolgungsbehörden nachträglich „ex-post“ „zu legalisieren“ und die Botschaft zur Passentziehung zu „ermuntern“.

Die Generalstaatsanwaltschaft München erkannte in diesem Zusammenhang auch frühzeitig, dass der Angeklagte einzig aufgrund der gegenüber den philippinischen Behörden gemachten falschen Angaben in Abschiebehaft „schmorte“ und nicht etwa aufgrund der dem Angeklagten gemachten Vorwürfe in der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschen Haftbefehl, vgl. Bl. 251 d. A. Frau Staatsanwältin [REDACTED] führt hier aus,

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Staatsanwaltschaft wusste und weiß also, dass eine Auslieferung des Angeklagten überhaupt nicht erreicht werden konnte.

Die Staatsanwaltschaft war sich also sehr wohl bewusst, dass der deutsche Haftbefehl für die philippinischen Behörden grundsätzlich irrelevant ist und das behauptete (aber tatsächlich nicht gegebene) Passvergehen hier von Relevanz ist.

Das Passvergehen konnte aber nicht geklärt werden, weil die falsche Aussage gegenüber den philippinischen Stellen nie widerrufen wurde und der Angeklagte seitens der Philippinen aufgrund aller Umstände und den Eingaben fälschlicherweise als „flüchtig“ eingestuft wurde.

Die Staatsanwaltschaft war sich also sehr wohl bewusst, dass sich der Angeklagte wegen eines einfach nur behaupteten Passentziehungsverfahrens in philippinischer Abschiebehaft befunden hat. Dabei wusste die Staatsanwaltschaft auch, dass ein Passentziehungsverfahren **nicht** eingeleitet wurde.

Sie nutzte aber diesen Umstand, um ein Strafverfahren gegen den Angeklagten in einer Situation zu betreiben, in der sich der Angeklagte praktisch in einer „U-Haft“ befand (jedoch ohne die Möglichkeit, sich über mutmaßliche Anschuldigungen oder ähnliches zu erklären).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die hier dargelegten Umstände wohl nicht abschließend sind, da die von der Staatsanwaltschaft München I (Generalstaatsanwaltschaft München) geführte Akte **unvollständig** sein dürfte.

Aus der Akte gehen die Vorgänge des Verbindungsmannes des BKA und die Abstimmungen des BKA mit der Staatsanwaltschaft nur rudimentär hervor, auch fehlen Vermerke und Dokumentationen über die Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verbindungsmann des BKA.

Ferner ist der Akte nicht zu entnehmen, von wo und durch wen die deutsche Eingabe an philippinische Behörden vom 08.07.2022 gemacht wurde und ob und falls ja welche weiteren Eingaben deutsche Strafverfolgungsbehörden gemacht haben, um die Philippinen dazu zu bewegen, ein (rechtswidriges) Abschiebeverfahren einzuleiten.

Eine weitere Rekonstruktion der Vorgänge wird von hier aus, auch unter Zuhilfenahme von den auf den Philippinen zu besorgenden Urkunden durchgeführt, was **anwaltlich versichert** wird.

Die hier vorliegenden Aktenbestandteile reichen aber aus, um zu belegen, dass der für den Angeklagten doch äußerst belastende und außergewöhnlich schwierige Umstand, einer Abschiebehaft auf den Philippinen zugeführt zu werden hauptsächlich oder nahezu ausschließlich auf das Handeln deutscher Strafverfolgungsbehörden außerhalb ihrer Kompetenz zurückzuführen ist. Ferner ist hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Angeklagte wegen der Haft gehindert war, seine Rechte wahrzunehmen und auszuüben.

c)

Ein weiterer besonderer Umstand war eine für und aus Sicht des Angeklagten bestehende Bedrohungslage.

Ein oder zwei Tage vor seiner Verhaftung kam ein deutscher Bekannter zu einem seiner Geschäftspartner auf den Philippinen und erzählte ihm, er hätte einen Anruf vom Verfassungsschutz bekommen, sie würden jetzt „die Daumenschrauben bei dem Janich anziehen“. Der Angeklagte habe das nicht ernst genommen, weil er sich nicht vorstellen konnte, dass der Verfassungsschutz so etwas tun würde. Da er aber dann tatsächlich verhaftet wurde, legte das für den Angeklagten den Schluss nahe, dass tatsächlich jemand bei ihm angerufen haben muss.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt des Angeklagten.

Zur Sicherheit erkundigte der Angeklagte sich gleichwohl bei der lokalen Polizei, ob irgendein Haftbefehl gegen ihn vorläge, was verneint wurde.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Später meldeten sich im Gefängnis zwei weitere Deutsche (per Telefon) beim Angeklagten, die dieser bis dahin nicht kannte. Diese behaupteten, Geheimdienstverbindungen zu haben und sagten fast wortgleich, sie hätten bereits vorher von der Verhaftung des Angeklagten gewusst und dass sein Leben in Gefahr sei. Spione seien in seinem Umfeld platziert worden, auch im Gefängnis.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Ob es sich bei diesen „Warnungen“ nicht vielleicht um Drohungen handelte, konnte der Angeklagte nicht herausfinden, empfand die Warnung aber eher als Bedrohungen. Die Anrufer wussten Details zu seinem Fall, wollten sich aber nicht näher zu ihrer Identität oder Details zu ihren Kontakten äußern.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Bei einem der beiden Anrufe wurde dem Angeklagten das Handy von einem mitgefangenen Deutschen, Vorname [REDACTED], Nachname unbekannt, weitergereicht. Dieser Deutsche, dessen vollen Namen der Angeklagte nicht kennt, wurde inzwischen ausgeliefert, er war bereits monatelang inhaftiert, als der Angeklagte eingeliefert wurde.

Glaubhaftmachung: wie vor.

All diese Geschehnisse haben in dem Angeklagten Angst ausgelöst und er schwor sich, alles zu tun, um so schnell wie möglich aus der Abschiebehäft entlassen zu werden.

Glaubhaftmachung: wie vor.

In dieser Konstellation hat der Angeklagte einen Anspruch darauf, sich vor einem Gericht gegen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen und eine Entscheidung über solche in einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren zu erlangen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK).

Es wäre mehr als unbillig, wenn dem Angeklagten dieser aus Art. 6 Abs. 1 EMRK unmittelbar resultierende Anspruch versagt werden sollte, weil die Münchener Strafverfolgungsbehörden dafür Sorge tragen konnten, dass der Angeklagte über mehr als 5 Monate rechtswidrig in philippinischer Abschiebehaft verbringen musste und sich in einer von deutschen Behörden rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführten Zwangs- und Nötigungslage befand, aus der heraus er auch nicht in der Lage war, sich gegen die ihm gemachte Vorwürfe zu verteidigen.

Das Verfahren ist nach alledem fortzuführen.

Es wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Versicherung an Eides statt des Angeklagten vom Angeklagten **im Original** postalisch aus den Philippinen aus an den Verfasser übermittelt wird. Sollte das Gericht das Original benötigen, wird um eine entsprechende Fristsetzung hierher gebeten.

Markus Haintz
Rechtsanwalt